



Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Kantonale Mittelschulen. Religionsunterricht (Weiterführung nach bisherigem Konzept und Lehrplan)

Am 7. Februar 1995 genehmigte der Erziehungsrat ein neues Konzept für den Religionsunterricht an den kantonalen Mittelschulen, das auf Beginn des Schuljahrs 1995/96 die Gleichstellung des reformierten und des katholischen Religionsunterrichts einführte. Den Schulen wurde keine bestimmte Organisationsform für den Unterricht vorgegeben, sondern die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines durch das Konzept festgelegten Rahmens Modelle zu entwickeln, die auf ihre Verhältnisse abgestimmt und mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Der Unterricht kann z.B. nach Konfessionen getrennt, konfessionell-kooperativ oder gemischt-kooperativ durchgeführt werden. Bezüglich der Stundendotationen wurde festgelegt, dass in den 1. und 2. Klassen des Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule pro Klasse für den Religionsunterricht der Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen zwei Jahresstunden eingesetzt und vom Kanton finanziert werden; im 9. Schuljahr reduziert sich die Lektionenzahl auf 0.5 Semesterstunde pro Klasse. Allfällige zusätzliche Kurse sind gemäss Konzept dem Kontingent der besonderen Unterrichtsformen anzurechnen. Grundlage für den Unterricht ist der von Lehrpersonen mit entsprechender Unterrichtserfahrung ausgearbeitete Lehrplan für den Religionsunterricht an den Mittelschulen im Kanton Zürich, der vom Erziehungsrat am 28. März 1995 vorerst versuchsweise bis Sommer 1998 eingeführt wurde. Auf das Schuljahr 1998/99 hin ist nun über die definitive Weiterführung oder allfällige Änderungen zu entscheiden.

Nach Angaben der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Religionsunterricht an den Mittelschulen“, die für die Vorbereitung des Konzepts von 1995 zuständig war, fielen die Rückmeldungen zum Religionsunterricht nach neuer Ordnung positiv aus. Diese Beurteilung bestätigte sich in einer Umfrage, welche die Erziehungsdirektion mit Schreiben vom 24. November 1997 bei den kantonalen Mittelschulen, kirchlichen Kreisen und Lehrerorganisationen durchführte. Die Weiterführung des Religionsunterrichts nach dem Konzept von 1995 wird allgemein befürwortet. Der Unterricht erfolgt heute weitgehend in kooperativen Formen; Schulen, die

bisher noch nach Konfessionen getrennt unterrichteten, tendieren ebenfalls in diese Richtung. Um dem abnehmenden Interesse am Religionsunterricht im 9. Schuljahr zu begegnen, werden auch neue Modelle für die Durchführung geprüft.

Der Lehrplan wird als gutes Arbeitsinstrument bezeichnet, das viel Raum lässt, bei der Planung der Unterrichtslektionen gute Dienste leistet und sowohl die Zusammenarbeit der Lehrkräfte für den Religionsunterricht untereinander als auch die fächerübergreifende Zusammenarbeit an einer Schule erleichtert. Vereinzelt wurde vorgeschlagen, eine Angleichung an die neuen MAR-Lehrpläne der Maturitätsschulen vorzunehmen. Da der Religionsunterricht im 7. - 9. Schuljahr nicht zum obligatorisch in den Lehrplänen der einzelnen Schulen zu verankernden Fächerkatalog gehört und der Lehrplan für den Religionsunterricht in der jetzigen Fassung gute Aufnahme gefunden hat, ist dieses Anliegen aber nicht vordringlich. Eine Anpassung an die MAR-Lehrpläne kann allenfalls gleichzeitig mit einer späteren inhaltlichen Überarbeitung erfolgen.

Seitens der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wird zusätzlich der Einbezug ethischer Fragen in oberen Klassen bzw. ein Gesamtkonzept für den Religionsunterricht während der ganzen Mittelschulzeit angeregt. Wie in Ziff. 2 c) des Konzepts vorgesehen, steht den einzelnen Schulen die Möglichkeit offen, auch ab dem 10. Schuljahr Kurse zu ethischen und religiösen Themen durchzuführen. Ein solches Angebot soll sich aber nicht nach einem kantonal vorgegebenen Konzept, sondern nach den Verhältnissen der jeweiligen Schule richten. Dies gilt auch für die Möglichkeit, Religionslehre als Ergänzungsfach im Sinne von Art. 9 Abs. 4 MAR zu führen. Einige Schulen haben ein entsprechendes Angebot in ihren Lehrplan aufgenommen.

Was die Finanzierung des Religionsunterrichts durch den Kanton betrifft, so kann die unter Ziff. 2 des Konzepts getroffene Unterscheidung zwischen genereller Übernahme einer bestimmten Anzahl Lektionen einerseits und Anrechnung weiterer Lektionen an das Kontingent der besonderen Unterrichtsformen andererseits nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit der Umstellung auf Globalbudgets für die Mittelschulen hat sich die Situation verändert. Mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 24. November 1997 wurde daher mitgeteilt, dass die Lektionen für den Religionsunterricht im bisherigen Rahmen im Globalbudget berücksichtigt würden; spezielle Abgeltungen seien nicht vorgesehen. Da dieser Hinweis vereinzelt beanstandet wurde, ist hier nochmals zu verdeutlichen, dass für besondere Unterrichtsformen keine Kontingente mehr zur Verfügung stehen; nach heutiger Regelung wird generell von einem Lektionenfaktor (Anzahl Lektionen pro Schülerin / Schüler) aus-

gegangen. Dieser Faktor wird gegenwärtig von der Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der Schulleiterkonferenz nach Schulstufen differenziert, wobei auch die besondere Stellung des Religionsunterrichts auf der Sekundarstufe I berücksichtigt wird. Die Finanzierung des Religionsunterrichts ist somit nicht separat ausgewiesen, wird aber durch die Lektionenpauschale abgedeckt.

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst der Erziehungsrat:

- I. Der Religionsunterricht an den kantonalen Mittelschulen wird gemäss Konzept vom 7. Februar 1995 (mit Anpassung an den heutigen Finanzierungsmodus gemäss den Erwägungen) weitergeführt.
Der am 28. März 1995 versuchsweise erlassene Lehrplan für den Religionsunterricht an den Mittelschulen im Kanton Zürich wird definitiv eingeführt.

- II. Mitteilung an die kantonalen Mittelschulen (20), den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche, die römisch-katholische Zentralkommission, Weihbischof Generalvikar P. Henrici, den Synodalvorstand, die Schulleiterkonferenz, den Mittelschullehrerverband, den Verein evangelisch-reformierter Religionsunterricht an den Mittelschulen des Kantons Zürich, die ReligionslehrerInnenkonferenz der katholischen Mittelschulseelsorge im Kanton Zürich, die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Religionsunterricht an den Mittelschulen“ sowie an die Erziehungsdirektion: Abteilung Volksschule, Pädagogische Abteilung, Studien- und Berufsberatung, Abteilung Mittel- und Fachhochschulen (6).

Für richtigen Auszug

Die Sekretärin

Zürich, 24. Februar 1998